





Isny Allgäu

**Satzung**  
**über die Verpflichtung der Straßenanlieger**  
**zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung)**  
**vom 21.07.2014 / 27.07.2015**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes Baden-Württemberg (Straßengesetz – StrG) hat der Gemeinderat der Stadt Isny im Allgäu am 21.07.2014 und 27.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für Grundstücke der Stadt, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).

**§ 2**

**Verpflichtete**

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter, die das Grundstück ganz oder teilweise nutzen. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m, bei Straßen mit mehr als 20 m Breite nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).
- (2) Ist ein Gehweg zugleich rückwärtiger Hauszugangsweg für ein Grundstück und Hauptzugangsweg für ein anderes Grundstück, so obliegt die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht dem Anlieger, für den der Weg Hauptzugangsweg ist.
- (3) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet (z. B. Eigentümer und Mieter oder verschiedene Parteien eines Wohnblocks), besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen (Vereinbarung, Hausordnung usw.) sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (4) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.
- (5) Soweit die Straßenanlieger ihre Pflichten selbst zu erfüllen haben, können sie auch Dritte mit den Arbeiten beauftragen. Die Verantwortlichkeit des Verpflichteten wird nicht berührt.
- (6) Die Pflichten der Straßenanlieger nach dieser Satzung bleiben bestehen, auch wenn die Stadt ausnahmsweise zusätzlich reinigt, räumt oder streut.

### § 3

#### Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, erstrecken sich die Verpflichtungen auf 1,20 m breite Flächen auf der Fahrbahn, beginnend vom Rande zur Fahrbahnmitte.
- (3) In den Fußgängerbereichen und in verkehrsberuhigten Bereichen erstrecken sich die Verpflichtungen auf die für den Fußgängerverkehr erforderlichen Flächen, mindestens aber auf einen 1,20 m breiten Randstreifen längs der Gebäudefronten. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u. Ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine nach Satz 1 entsprechende Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.
- (4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.
- (5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
- (6) Bei Grundstücken, die eine Zufahrt oder einen Zugang von einer Straße haben, erstrecken sich die zu erfüllenden Pflichten auf den Teil des Gehwegs bzw. die weiteren in Abs. 2 bis 5 genannten Flächen, an dem der Straße nächst gelegenen Grundstück, über das die Zufahrt oder Zugang erfolgt.

### § 4

#### Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung der Gehwege und der sonstigen in § 3 genannten Flächen umfasst die Beseitigung der durch die gewöhnliche Benutzung oder auf andere Weise verursachten Verschmutzung, insbesondere der Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigung erstreckt sich räumlich auch auf die unbefestigten Flächen um die im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich im Übrigen nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände, wie Frostgefahr oder ausgerufener Wassernotstand, entgegenstehen.
- (3) Beim Reinigen darf die zu reinigende Fläche nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder in sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

### § 5

#### Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,20 m Breite zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der im § 3 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so frei zu machen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
- (3) Die von Schnee und auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,00 m zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen im Rahmen des § 5 Abs. 1 die Gehwege bis zur Bordsteinkante bei Glätte so bestreut und von Schnee frei gehalten werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen durch eine der Türen der Verkehrsmittel und ein Zu- bzw. Abgang zur Wartehalle, falls vorhanden, gewährleistet ist.

## § 6

### Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie vom Fußgänger bzw. Radfahrer bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich bei Schneelage auf die gemäß § 5 Abs. 1 geräumte Fläche.
- (2) Zum Bestreuen der Flächen sind grundsätzlich Splitt oder Sand zu verwenden.
- (3) Der Einsatz von Auftausalz ist nur in Ausnahmefällen gestattet, wenn die Glätte sonst nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beseitigt werden kann. Dies ist vorwiegend an Gefällstrecken und Treppen sowie bei Reif- und Eisglätte oder Eisregen der Fall. In allen Fällen ist die ausgestreute Menge auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Schnee, der mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen vermischt ist, darf nicht in den Wurzelbereich von Bäumen oder öffentliche Grünfläche gelangen.
- (4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

## § 7

### Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

- (1) Die Gehwege müssen von werktags bis 07:00 Uhr, samstags bis 08:00 Uhr und sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20:00 Uhr.
- (2) Während eines andauernden und starken Schneefalls muss nicht fortlaufend gestreut und geräumt werden. Der Verpflichtete muss erst nach Ende des Schneefalls beziehungsweise dann, wenn es nur noch geringfügig schneit, beginnen und gegebenenfalls im Laufe des Tages erneut seiner Räum- und Streupflicht nachkommen.

## § 8

### Sonderfälle

- (1) In Fällen, die durch die vorstehenden Vorschriften nicht erfasst werden, kann die Stadt Isny auf Antrag durch Bescheid eine Regelung entsprechend den in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätzen die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege treffen.
- (2) Bis zur Unanfechtbarkeit des Bescheides obliegt den Verpflichteten nach § 2 die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht.

## § 9

### Härtefälle

- (1) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würde, die dem betroffenen Straßenanlieger auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Straßenanlieger nicht zumutbar ist, kann die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine angemessene Regelung entsprechend den in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätzen treffen. Es findet keine Berücksichtigung zu Gunsten eines Straßenanliegers aufgrund einer persönlichen Be- oder Verhinderung an der Erfüllung der Pflichten (z.B. Alter, Gebrechlichkeit, Krankheit, dauernde Abwesenheit) statt.

- (2) Bis zur Unanfechtbarkeit des Bescheides über Antrag nach Abs. 1 gelten die durch diese Verordnung festgelegten Regelungen.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er Gehwege
1. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 reinigt,
  2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3, 5 und 7 räumt oder
  3. bei Schnee- und Eisglätte nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 3, 6 und 7 bestreut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können im Rahmen von § 54 Abs. 2 Straßengesetz i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld geahndet werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom 06.12.1989 außer Kraft.

Isny im Allgäu, den 16.09.2015

Rainer Magenreuter  
Bürgermeister